



Bern, 27. Juni 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Eidgenössischen Gerichte
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den Eidgenössischen Gerichten, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 18. Oktober 2018.

Der Ihnen unterbreitete Gesetzesentwurf ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" vom 15. September 2017. Diese will einen neuen Artikel 10a in die Bundesverfassung aufnehmen, wonach niemand sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen darf, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden. Vom Verbot ausgenommen wären Sakralstätten. Das Verbot beträfe alle Personen, die ihr Gesicht verhüllen, verummte Demonstranten gleichermassen wie Frauen, die die Burka oder den Niqab tragen. Das Gesetz soll Ausnahmen vorsehen. Diese umfassen nur Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums. Die Initiative enthält auch ein Verbot, eine Person zu zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

Der Bundesrat schlägt die Ablehnung der Volksinitiative vor. Er ist der Meinung, dass die Initiative unnötigerweise in die Autonomie der Kantone eingreift. Die Kantone sollen unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Bedürfnisse frei beurteilen können, ob sie Regelungen einführen, die die Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit verbieten.

Konkret richtet sich die Initiative gegen das Tragen einer Burka oder eines Niqab als Symbol der Unterdrückung der Frau. Die Diskriminierung von Frauen hat jedoch viele Facetten. Häusliche Gewalt oder Lohndiskriminierung sind deutlich weiter verbreitet



als die Burka oder der Niqab. Für diese Probleme hat die Initiative aber keine Lösung. Sie zielt deshalb aus Gleichstellungssicht an wichtigen Problemen vorbei.

Die Gesichtsverhüllung, namentlich auch aus religiösen Motiven, ist ein marginales Phänomen in der Schweiz, mit dem die Mehrheit der Bevölkerung umgehen kann. Die Verankerung eines flächendeckenden Verbots in der Bundesverfassung würde hingegen den liberalen Werten widersprechen, zu denen sich unser Land bekennt. Anstatt den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern, wie dies die Initiative beabsichtigt, könnte sie vielmehr zur Polarisierung der Meinungen beitragen.

Was den Schutz der öffentlichen Ordnung betrifft, der auch Ziel der Initiative ist, haben die meisten Kantone heute schon Regelungen eingeführt, die die Vermummung bei Demonstrationen verbieten. In dieser Hinsicht ist die Volksinitiative wenig sinnvoll.

Die Gesichtsverhüllung kann allerdings dann Probleme aufwerfen, wenn die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Identifizierung einer Person verlangt. Ausserdem ist es absolut inakzeptabel, eine Person, in der Regel eine Frau, zum Tragen einer Gesichtsverhüllung zu zwingen. Hier ist eine klare Botschaft des Gesetzgebers angezeigt. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat beschlossen, der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Der Gegenvorschlag ermöglicht es, Probleme gezielt dort zu lösen, wo sie auftreten könnten. Anders als die Volksinitiative wahrt sie die kantonalen Zuständigkeiten. Kantone, die weiter gehen und die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum verbieten möchten, können das wie bisher weiterhin tun.

Der Gegenvorschlag verpflichtet Personen, ihr Gesicht vor den Behörden zu zeigen, wenn das Bundesrecht eine Pflicht zur visuellen Identifizierung vorsieht oder wenn die visuelle Identifizierung die einzige Möglichkeit für die Behörden ist, ihre Aufgaben ohne unverhältnismässigen Aufwand zu erfüllen. Damit werden klare Verhaltensregeln aufgestellt, die unnötige Konflikte vermeiden. Das hat nicht nur einen präventiven Effekt, sondern führt auch zu einheitlichen Praktiken in den genannten Bereichen.

Die Verletzung der Pflicht zur Enthüllung des Gesichts hat strafrechtliche Sanktionen zur Folge, ausser dort, wo die Identifizierung im ausschliesslichen Interesse der betreffenden Person liegt.

Der Gegenvorschlag sieht auch eine ausdrückliche Sanktion im Strafgesetzbuch vor, wenn jemand eine Person zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen. Damit nimmt er den zweiten Absatz von Artikel 10a Absatz 1 des Initiativtextes auf und sendet ein klares Signal: Niemand darf jemand zwingen, eine Gesichtsverhüllung zu tragen.

Der Gegenvorschlag und die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Ausserdem bitten wir Sie, uns eine Person anzugeben, an welche wir uns bei Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen
Frau Camille Dubois (Tel. 058 462 41 44; camille.dubois@bj.admin.ch),
Herr Marc Schinzel (Tel. 058 462 35 41; marc.schinzel@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin